

RS OGH 1999/4/22 6Ob323/98p, 6Ob69/03w, 6Ob128/16s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1999

Norm

GmbHG §22

GmbHG §93 Abs4

Rechtssatz

Auch dem ausgeschiedenen Gesellschafter einer Gesellschaft mbH steht ein Bucheinsichtsrecht für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu, wenn er vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt. Dazu gehören die aus einer möglichen Anfechtung (wegen Irrtums oder List) eines anlässlich des Ausscheidens (über die Beendigung einer in der Satzung verankerten Betriebsvereinbarung) abgeschlossenen Vergleiches resultierenden Ansprüche.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 323/98p
Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 323/98p
- 6 Ob 69/03w
Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 69/03w
Auch
- 6 Ob 128/16s
Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 128/16s
Auch; nur: Auch dem ausgeschiedenen Gesellschafter einer Gesellschaft mbH steht ein Bucheinsichtsrecht für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu, wenn er vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis verfolgt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111743

Im RIS seit

22.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at